

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1700

Luterbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «GB Nr. 2509 (Dosenbach)»

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» zur Genehmigung.
- 1.2 Der Erweiterungsbau der Dosenbach-Ochsner AG auf GB Luterbach Nr. 2509 erfordert zum Löschschutz eine neue Wasserleitung mit Hydrant. Diese Hydrantenleitung, welche eine Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde Luterbach sein wird, ist weder in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2012/1367 vom 26. Juni 2012) noch in der Teil-GWP «Attisholz Süd» (RRB Nr. 2015/2151 vom 22. Dezember 2015) der Einwohnergemeinde Luterbach enthalten. Vorliegende Planung schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung der öffentlichen Wasserleitung, das Erschliessungsbeitragsverfahren und den Löschwasserbeitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 1.3 Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:
- Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)», Situation 1:1'000, Plan Nr. WV.053.078.101, Emch + Berger AG Solothurn, 7. März 2024
 - Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)», Technischer Bericht, Version. 1.10, Emch + Berger AG Solothurn, 7. März 2024.
- 1.4 Die Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» soll die oben erwähnte Generelle Wasserversorgungsplanung und die Teil-GWP «Attisholz Süd» der Einwohnergemeinde Luterbach ergänzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Anlässlich der Sitzung vom 13. Mai 2024 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach die Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» vorbehältlich allfälliger Einsprachen.
- 2.1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Juni 2024 bis am 6. Juli 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2

- 2.1.3 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Einwohnergemeinde Luterbach muss nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» der Einwohnergemeinde Luterbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) (RRB Nr. 2012/1367 vom 26. Juni 2012) und die Teil-GWP «Attisholz Süd» (RRB Nr. 2015/2151 vom 22. Dezember 2015) der Einwohnergemeinde Luterbach. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Luterbach als Trägerschaft der Wasserversorgung Luterbach muss für die bauliche Umsetzung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat dem Amt für Umwelt nach Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «GB Nr. 2509 (Dosenbach)» die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 530.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>530.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011121/014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.057.006 und 2023-1367), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später), **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, UvA (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Luterbach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «GB Nr. 2509 (Dosenbach)».)